



## **Erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für Ethik für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 18. Februar 2021**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEstPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 294) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Ethik für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 8/2015, S. 239). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 10. November 2020 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 16. Februar 2021 zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen am 18. Februar 2021 genehmigt.

### **Artikel 1 Änderung der fachspezifischen Bestimmungen**

Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

#### **„1. Sprachanforderungen**

Kenntnisse in drei Fremdsprachen, darunter Englisch sowie Griechisch oder Latein sollen möglichst zu Studienbeginn vorliegen. Sie können auch studienbegleitend erworben werden. Erforderlich sind Griechisch- oder Lateinkenntnisse auf Fortgeschrittenenniveau, die durch eine der folgenden Möglichkeiten abgedeckt werden können:

Für Latein:

- a) Es wird durch einen mindestens dreijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht nachgewiesen.
- b) Es wird durch erfolgreich absolvierte Universitätskurse an der FSU im Umfang von 8 SWS, die in der Regel mit dem Kleinen Latinum oder dem Albertus-Magnus-Zertifikat abschließen, nachgewiesen.
- c) Es wird durch externe Angebote, deren Äquivalenz durch das Sprachzentrum Jena zu bestätigen ist, nachgewiesen.

Für Griechisch:

Erforderlich für das Bestehen sind Sprachkenntnisse des Griechischen auf Fortgeschrittenenniveau im Umfang von 8 SWS (entsprechend dem Modul AW 510 am Institut für Altertumswissenschaften bzw. Sprachkurse im Umfang von 8 SWS an der Theologischen Fakultät, soweit Äquivalenz vom Institut für Altertumswissenschaften festgestellt wird.

Im begründeten Einzelfall sind Griechisch- oder Lateinkenntnisse durch entsprechende Kenntnisse einer anderen Alten Sprache (z.B. Klassisch-Arabisch, Altchinesisch) ersetzbar. Die Sprachkenntnisse werden bei der Anmeldung der Module MA-Phi 1.1 oder MA-Phi 1.2 geprüft.“



## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für Erziehungswissenschaft gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Jena, 18. Februar 2021

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena